



HESSISCHER LANDTAG

25. 11. 2020

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 07.10.2020

Gebühren nach Prostituiertenschutzgesetz in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Mit dem seit 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetz sind eine Reihe von Anmelde- und Beratungspflichten für die der Prostitution nachgehenden Personen verknüpft. So schreiben § 3 eine Anmeldepflicht, § 5 Verlängerungsanträge und § 10 regelmäßige Gesundheitsberatungen vor. Dabei können Gebühren seitens der zuständigen Ämter erhoben werden. Im Vergleich der Bundesländer wird in dieser Frage sehr unterschiedlich verfahren. Während in der Mehrzahl keine Gebühren erhoben werden, ist dies beispielsweise in Hessen dezentral den jeweiligen Kommunen überlassen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Bei welchen verpflichtenden Behördenkontakten nach dem ProstSchG werden in Hessen Gebühren erhoben? (bitte gemäß der Zuständigkeit nach ProstSchGZustV des Landes Hessen aufschlüsseln)

Die fachliche Zuständigkeit nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist nach § 3 Satz 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchGZustV) in Hessen geteilt. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist für die Abschnitte 3 und 4 ProstSchG zuständig, im Übrigen ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration fachlich zuständige oberste Aufsichtsbehörde.

Die Amtshandlungen nach dem ProstSchG, die mit Gebührentatbeständen belegt sind, ergeben sich aus den jeweiligen Gebührenordnungen der fachlich zuständigen Ressorts. Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) listet unter der Nummer 226 ff. Gebühren für die Erlaubnisprüfung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, die erneute Zuverlässigkeitsprüfung des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen sowie Gebühren für Auflagen, Anordnungen und sonstige Amtshandlungen auf. Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) sieht unter der Nummer 7 ff. Gebühren für die Ausstellung und Verlängerung einer Anmeldebescheinigung, für Informations- und Beratungsgespräche sowie die gesundheitliche Beratung und die Ausstellung dieser Bescheinigung sowie die Überwachung vor.

Frage 2. Wie hoch sind die Gebühren jeweils bei den jeweiligen Anmelde- und Beratungspflichten? (Bitte gemäß der Zuständigkeit nach ProstSchGZustV des Landes Hessen aufschlüsseln)

Gemäß der VwKostO-HMSI werden für das verpflichtende Beratungs- und Informationsgespräch nach §§ 7, 8 ProstSchG 32 € erhoben. Die Kosten für das Ausstellen einer Anmelde- oder Aliasbescheinigung sowie für die Verlängerung einer Anmeldebescheinigung gemäß § 5 ProstSchG betragen jeweils 15 €. Insgesamt werden bei der Anmeldung demnach mindestens 47 € erhoben.

Für das verpflichtende Beratungsgespräch nach § 10 Abs. 1 bis 3 ProstSchG werden gemäß der VwKostO-HMSI 32 € erhoben. Die Kosten für das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 sowie einer Aliasbescheinigung betragen 12 €. Insgesamt werden bei der gesundheitlichen Beratung demnach mindestens 44 € erhoben.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung, dass nach Kenntnis der Fragestellerin einige Kommunen, u.a. der Kreis Bergstraße, notwendige Übersetzungsleistungen den zu Beratenden in Rechnung stellen?

Gemäß dem HVwKostG sind für Amtshandlungen auf Veranlassung einer Einzelnen bzw. eines Einzelnen Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, die den Personal- und Sachaufwand für die Amtshandlungen decken. Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind hierbei Auslagen, die gemäß dem § 9 HVwKostG in tatsächlich angefallener Höhe von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu tragen sind.

Frage 4. Wie viel haben die hessischen Kommunen in den Jahren 2017 bis 2019 mit solchen Gebührenerhebungen eingenommen? (bitte gemäß der Zuständigkeit nach ProstSchGZustV des Landes Hessen und den Jahren aufschlüsseln)

Der Landesregierung liegt zu dieser Frage kein Datenmaterial vor.

Frage 5. Sind diese Einnahmen nach Kenntnis der Landesregierung kostendeckend?

Nach Kenntnis der Landesregierung sind diese Einnahmen kostendeckend.

Frage 6. Hält es die Landesregierung für notwendig, dass verpflichtende Behördenkontakte mit Gebühren belegt werden?

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG sind Amtshandlungen grundsätzlich kostenpflichtig.

Frage 7. Erachtet es die Landesregierung mit Blick auf den Gegenstand des ProstSchG als angemessen, dass Personen, die der Prostitution nachgehen, sich ggf. verstärkt prostituieren müssen, um die entsprechenden Gebühren aufzubringen?

Frage 8. Plant die Landesregierung sich am Beispiel von anderen Bundesländern entsprechenden Anmelde- und Beratungspflichten gebührenfrei zu stellen?

Frage 9. Würde die Landesregierung im Fall einer entsprechenden Regelung den Kommunen die wegfallenden Gebühren ersetzen und damit etwa dem Beispiel Baden-Württembergs (AGProstSchG) folgen?

Die Fragen 7, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Dem Beispiel anderer Bundesländer, von einer Gebührenerhebung bei Prostituierten abzusehen, wird seitens der Hessischen Landesregierung nicht gefolgt. Zum einen sind Amtshandlungen grundsätzlich kostenpflichtig. Zum anderen ist es schwer zu vermitteln, weshalb für die Tätigkeit als Prostituierte keine Verwaltungsgebühren erhoben werden, für andere gewerbliche Tätigkeiten jedoch sehr wohl. Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes ist es, einen geordneten Rahmen für die erlaubte Tätigkeit der Prostitution zu schaffen. Dazu gehört auch, gebühreseitig keine Sonderrolle einzuräumen. Den zuständigen Behörden bleibt über die Billigkeitsregelung in § 17 HVwKostG überlassen, aus Billigkeitsgründen von einer Gebührenerhebung abzusehen.

Frage 10. Welche Konsequenzen drohen Prostituierten und Freiern, die gegen die aktuell gültige Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (§2 Abs. 1 Nr. 2) verstoßen?

Gemäß dem Bußgeldkatalog für Corona-Verstöße in Hessen ist ein „Verstoß gegen das Gebot der Schließung und Einstellung von Einrichtungen und Angeboten“ je nach Größe, Dauer und Umfang mit einem Bußgeld von 500 € bis zu 5.000 € bewehrt.

Wiesbaden, 17. November 2020

Kai Klose